

Satzung

über die Benutzung der Räume und Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in der Gemeinde Wangelstedt

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Wangelstedt. Sie stehen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, politische, sportliche oder jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltung dem Charakter der Räumlichkeiten entspricht.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einrichtungen dürfen nur zu den von der Gemeinde genehmigten Zwecken benutzt werden. Die Belegung erfolgt nach einem mit der Gemeinde abzustimmenden Zeitplan.
2. Vorgesehene Veranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung, die vorgesehene Dauer, die voraussichtliche Besucherzahl und die verantwortliche Person anzugeben.
Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger der Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Gemeinschaftseinrichtungen zu vereinbaren sind, entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
4. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Inventar vom Beauftragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben.
5. Alle genutzten Räume und sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Abfälle sind selbst zu entsorgen.
6. Der Benutzer haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verluste an Einrichtungen und Gegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde zu erstatten.
7. Der Nutzer haftet für Verunreinigungen und möglichen Schäden an den Nachbargrundstücken, wenn diese ursächlich mit der Veranstaltung zusammenhängen und nachgewiesen sind.

8. Die Gemeinde Wangelstedt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern der Einrichtungen entstehen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.

Der Benutzer haftet weiterhin für sämtliche Kosten, die aus dem Verlust eines ihm ausgehändigten Gebäudeschlüssels entstehen.

9. Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Besucher aus den Einrichtungen verwiesen werden.

§ 2

Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren vom jeweiligen Benutzer wie folgt erhoben:

Für das Dorfgemeinschaftshaus Linnenkamp:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Benutzung bis zu 4 Stunden (z.B. Beerdigung) | 40,- EUR |
| b) bei der Benutzung über 4 Stunden | 75,- EUR |
| c) bei Weiternutzung am Folgetag | zzgl. 25,- EUR |

Für das Dorfgemeinschaftshaus Denkiehausen:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Benutzung bis zu 4 Stunden (z.B. Beerdigung) | 40,- EUR |
| b) bei der Benutzung über 4 Stunden | 75,- EUR |
| c) bei Weiternutzung am Folgetag | zzgl. 25,- EUR |

Für das Dorfgemeinschaftshaus Emmerborn:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für die tägliche Benutzung | 25,- EUR |
|-------------------------------|----------|

Für den Raum im Mehrzweckgebäude Wangelstedt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für die tägliche Benutzung | 25,- EUR |
|-------------------------------|----------|

2. Die Gebühren sind nach der Benutzung an die Gemeinde zu zahlen.
3. Die Gemeinde kann vor einer Nutzung der Einrichtungen eine Kautions von bis zu 50,- EUR verlangen.

Nach ordnungsgemäßer Überlassung wird die Kautions bei Abrechnung angerechnet.

4. Die Benutzung der Gemeinschaftsräume ist für Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen der Gemeinde für gemeinnützige, soziale, kulturelle, politische, sportliche oder jugendfördernde Veranstaltungen gebührenfrei.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung als Satzung der Gemeinde Wangelstedt für die Nutzung der Einrichtungen in den Dorfgemeinschaftshäusern in Linnenkamp, Denkiehausen und Emmerborn vom 27. Februar 2002 außer Kraft.

Wangelstedt, 14. April 2021

Gemeinde Wangelstedt



Bürgermeister



Stv. Bürgermeister